



6.5

**Satzung der Stadt Mannheim über die Benennung von öffentlichen Flächen und das Anbringen von Straßennamen und Hausnummern (Straßennamen- und Hausnummernsatzung) vom 26. Juni 1979 in der Fassung vom 28. September 1993**

Auf Grund § 126 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), §§ 4 und 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860) und der §§ 2, 3 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1986 (GBl. S. 465) hat der Gemeinderat folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Grundsatz**

Die Stadt benennt die öffentlichen Verkehrsflächen wie Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Parkflächen, Grünanlagen usw.. Die Entscheidung trifft der Gemeinderat auf Grund einer Empfehlung des Hauptausschusses.

**§ 2  
Duldungspflicht**

Der Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks hat nach § 126 Abs. 1 BauGB das Anbringen von Kennzeichen und Hinweisschildern (Straßennamenschilder) auf seinem Grundstück zu dulden. Er ist vor der Anbringung eines Straßennamensschildes zu benachrichtigen.

**§ 3  
Erteilung der Hausnummern**

- (1) Die Stadt Mannheim Fachbereich Geoinformation und Vermessung teilt die Hausnummern für die erstmalige Nummerierung und gegebenenfalls für eine Umnummerierung von Amts wegen zu.
- (2) Der Eigentümer oder Besitzer hat sein Grundstück mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer zu versehen, sobald das Grundstück bebaut ist.

**§ 4  
Beschaffenheit der Hausnummernschilder**

- (1) Als Hausnummernschilder sind im allgemeinen kobaltblau emaillierte Eisenblechschilder zu verwenden. Ihre Mindesthöhe beträgt 10 cm.
- (2) Als Hausnummernschilder können auch Schilder aus anderem wetterbeständigem Material (z. B. Metall, Glas, Kunststoff) angebracht werden. Sofern zur Hausnummerierung nur Nummern verwendet werden, beträgt ihre Mindesthöhe 10 cm. Nicht zulässig sind auf Holz und Papier aufgemalte Nummern.

**§ 5**



### Platz der Hausnummern- und Hinweisschilder

- (1) Die Hausnummernschilder sind am Eingang des Grundstücks so anzubringen, daß sie von den öffentlichen Verkehrsflächen aus jederzeit gut sichtbar sind. Sie sollen nicht höher als 2,50 m angebracht werden.
- (2) Für zurückliegende Gebäude sind an geeigneter Stelle Hinweisschilder anzubringen.

### § 6

#### Anbringung und Unterhaltung der Hausnummernschilder, Gebühren

- (1) Der Eigentümer oder Besitzer des Grundstücks kann die ihm nach § 3 Abs. 2 obliegende Verpflichtung, die Hausnummernschilder und die Hinweisschilder (§ 5 Abs. 1 und 2) selbst anzuschaffen, anzubringen und zu erneuern, dem Vermessungsamt übertragen.
- (2) Sofern die Verpflichtung nach Absatz 1 vom Fachbereich Geoinformation und Vermessung übernommen wird, hat der Eigentümer oder Besitzer des Grundstücks folgende Gebühren zu entrichten:

a) Für das Hausnummernschild 135 mm hoch	
1-stellig	35,79 Euro
2-stellig	38,35 Euro
3-stellig	40,90 Euro
4-stellig	43,46 Euro
5-stellig	46,02 Euro
6-stellig	48,57 Euro

- (3) Das Hausnummernschild ist ständig in lesbarem Zustand zu erhalten. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.

### § 7

#### Änderung der Hausnummerierung, Umnummerierungen

- (1) Bei Änderung der Hausnummern auf Veranlassung der Stadt werden die neuen Hausnummernschilder in der in § 4 Abs. 1 beschriebenen Ausführung kostenlos von der Stadt geliefert und angebracht.
- (2) Sofern der Eigentümer oder Besitzer des Grundstücks die in § 4 beschriebenen Schilder auf eigene Kosten beschafft und anbringt bzw. durch Dritte anbringen läßt, werden ihm auf Antrag die Kosten bis zur Höhe von 71,58 Euro erstattet.

### § 8

#### Entstehung, Fälligkeit, Zahlung, Beitreibung

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Anbringung des Hausnummernschildes; bei Zurücknahme eines Antrags sind die der Stadt evtl. bereits entstandenen Kosten für Arbeitszeit oder Material zu ersetzen. Die Gebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheids an den Schuldner fällig.
- (2) Die Lieferung und die Anbringung der Hinweisschilder kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt wird.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.



**§ 9  
Unterlassung**

- (1) Sofern der Grundstückseigentümer oder Besitzer seine Verpflichtung nach § 3 Abs. 2 und 3 nicht erfüllt, gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Das gleiche gilt auch bei zu entfernenden Schildern bzw. bei Umnummerierungen.

**§ 10  
Schlußvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benennung und das Anbringen von Straßennamen und Hausnummern für die Stadt Mannheim vom 24. Januar 1967 außer Kraft.

Bekanntgemacht im Mannheimer Morgen Nr. 156 vom 10. Juli 1979, Nr. 298 vom 27. Dezember 1985 und Nr. 227 vom 01. Oktober 1993.